

GEMEINDE BUCHDORF BEBAUUNGSPLAN „AM SPORTPLATZ II“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziele der Planung

In Buchdorf besteht der Bedarf zur Erweiterung der Sportplatzanlage um ein weiteres Spielfeld sowie an Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bereich des Sportheims.

Die Gemeinde Buchdorf möchte daher zur Förderung und zum Ausbau der sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde das benötigte Baurecht hierfür mittels des vorliegenden Bebauungsplanes schaffen.

Die geplante Nutzung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und mit den umliegenden Nutzungen vereinbar ist.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan „Am Sportplatz II“ ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens unter Beachtung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur eine geringe Erheblichkeit hervorruft. Der nicht kompensierbare Eingriff wird auf externen Flächen erbracht.

Varianten

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchdorf sieht in einem Teilbereich der vorliegenden Planung bereits Flächen für den Gemeinbedarf mit sportorientierter Zweckbestimmung vor.

Weitere Flächen für den Gemeinbedarf in derlei Hinsicht sind nicht verzeichnet, sodass im Hinblick auf die bereits vorhandene Sportplatzanlage die Wahl auf den vorliegenden Standort fiel.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom **23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024**, der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom **28.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025** gingen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen ein:

- Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.10.2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 24.09.2024

Die umweltbezogenen Stellungnahmen wurden wie folgt abgewogen:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries (UNB) merkt an, dass zur landschaftlichen Einbindung die Eingrünung an der Westseite weiter nach Süden verlängert werden sollte. Dem wurde nachgegeben, in dem die Eingrünung in der Planzeichnung um 35m weiter nach Süden verlängert wurde. Es wird in der Stellungnahme weiterhin ein Pflanzzeitpunkt für die Eingrünungsmaßnahmen vorgegeben, der ebenfalls in die Festsetzungen mit aufgenommen wurde. Die Untere Naturschutzbehörde verweist zudem auf die ordnungsgemäße Umsetzung und Meldung der Ausgleichsflächen. Die Meldung wird die Verwaltung ordnungsgemäß sowie entsprechend den zeitlichen und personellen Kapazitäten vornehmen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass 2020 bereits bodendenkmalpflegerische Voruntersuchungen durchgeführt wurden, bei denen sich keine Hinweise auf einer Erhaltung von Denkmalsubstanz im Geltungsbereich ergeben haben. Die Hinweise zum Denkmalschutz in den Bebauungsplanunterlagen sind somit zu überarbeiten. Dies wurde wie angeregt vorgenommen.

AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dargestellt ist.

Buchdorf, den **07. März 2025**



Walter Grob, 1. Bürgermeister

